

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 181/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, für die Wirksamkeit telefonischer Fernabsatzverträge die sogenannte Bestätigungslösung einzuführen. Danach sollen auf Werbeanrufen basierende Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen nur dann wirksam werden, wenn der Unternehmer sein telefonisches Angebot gegenüber dem Verbraucher anschließend auf einem dauerhaften Datenträger - beispielsweise per Post, E-Mail, Fax oder SMS - bestätigt und der Verbraucher sich mit dem Angebot in Textform einverstanden erklärt, wobei auch hier eine Übermittlung per Post, E-Mail, SMS, Fax oder auf sonstigem Wege ausreichen soll. Einer eigenhändigen Unterschrift des Verbrauchers oder des Unternehmers soll es auch weiterhin nicht bedürfen.

Diese Formvorschrift soll nicht gelten, wenn der Verbraucher selbst bei einem Unternehmen anruft, um auf eigenen Wunsch Waren oder Dienstleistungen zu bestellen.

Eine derartige Regelung eröffnet nach Meinung des antragstellenden Landes die Möglichkeit, wirksam gegen unseriös agierende Unternehmen der Callcenter-Branche vorzugehen, indem sie die Verbraucherrechte stärkt und den redlichen Wettbewerb fördert. Denn die Zahl der von den Verbraucherzentralen bundesweit erfassten Beschwerden über unlautere Telefonwerbung und am Telefon untergeschobene Verträge belaufe sich für den Zeitraum von Anfang Juli 2014 bis Mitte November 2015 auf circa 19 500. Insofern bestehe weiterhin bedarf nach einer klaren gesetzlichen Regelung, welche die Beweissituation bei der Frage des Zustandekommens von telefonisch geschlossenen Verträgen zugunsten der Verbraucher verbessere. Dem diene der vorgelegte Gesetzentwurf.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 954. Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.